
Weg-/Zeitentschädigung für Logopädie in Heimen

Empfehlungen für die Betriebe und Verbände

Ein Merkblatt des Verbandes der Deutschschweizer Logopädinnen und Logopäden (DLV) vom 8. März 2015 behandelt die Entschädigung für Wegkosten und Wegzeit bei „Domiziltherapien“. Es äussert sich wie folgt: «Das Pflegeheim muss also der Logopädin eine Weg-/Zeitentschädigung zahlen, wenn sie nur für einzelne Patienten gerufen wird (also nicht zum Personal des Pflegeheims gehört). Die Patienten sind durch die Pflegeheimpauschale gedeckt und dürfen nicht zusätzlich belastet werden». Zur Begründung der Kostentragung beruft sich der DLV auf das rechtliche Verhältnis der beiden Parteien: «Zwischen der Logopädin und dem Pflegeheim besteht ein Arbeitsverhältnis (Auftrag gemäss OR 394)» .

Stimmen diese Aussagen im Merkblatt des DLV? Welche Rechtslage gilt?

Für die Betriebe und Verbände ist die rechtliche Klärung folgender Fragen nötig:

1. Welche Rechtsbestimmungen sind anwendbar?
2. Welche unterschiedlichen Formen von Leistungserbringung bestehen?
3. Was müssen Pflegeheime den freiberuflichen Logopädinnen zahlen?
4. Begründung der Empfehlung einer besseren Regelung im DLV-Tarifvertrag

1. Welche Rechtsbestimmungen sind anwendbar?

Die zwei unterschiedlichen vertraglichen Beziehungen sind rechtlich auseinander zu halten. Einerseits besteht eine Vertragsbeziehung zwischen den Patienten und den Logopädinnen als Leistungserbringer, andererseits eine solche zwischen den Patienten und den Heimen als Leistungserbringer. Beide Leistungserbringer haben zudem gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (KVG) je eine Vertragsbeziehung mit den Krankenversicherern, welche deren (Mit-)Finanzierung regelt.

In den Verträgen der Heimverbände mit den Krankenversicherern existiert keine explizite Regelung zur Entschädigung von Logopädinnen. Es bestehen mehrere mögliche Formen für die Organisation und Abgeltung von Therapien, sowohl mit den Krankenversicherern als auch den ausführenden Therapeuten (vgl. B.).

Im Vertrag des Verbandes der Logopädinnen mit den Krankenversicherern ist im Anhang A ist unter dem Titel „7504 Weg-/Zeitentschädigung“ festgehalten, dass Logopädinnen den Krankenversicherern für Behandlungen im Pflegeheim oder Spital keine Weg-/Zeitentschädigung in Rechnung stellen können. Dies ist für den Vertrag unterstehende Logopädinnen verbindlich. Allerdings ergibt sich daraus nicht automatisch eine Pflicht der Pflegeheime, diese Kosten bezahlen zu müssen: Weil Verträge zu Ungunsten unbeteiligter Dritter nicht durchsetzbar sind, ist die Rechtslage unabhängig vom DLV-Vertrag zu betrachten (vgl. C.).

2. Welche unterschiedlichen Formen von Leistungserbringung bestehen?

Vorab ist zu unterscheiden zwischen **ärztlich verordneter** und **nicht ärztlich verordneter** Logopädie. Nur wenn sie ärztlich verordnet ist, untersteht sie den Regelungen des KVG und damit auch dem Tarifschutz – womit die Kosten nicht den Patienten angelastet werden dürfen. Nicht ärztlich verordnete Logopädie ist vollständig von den Patienten selbst zu bezahlen.

Für **Behindertenheime und Altersheime ohne Pflegeheimbewilligung** gilt:

Die Abgeltung von Weg-/Zeitkosten für Patientenbesuche in solchen Heimen ist im Vertrag der Logopädinnen mit den Krankenversicherern ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Es gilt somit wie bei den Besuchen zu Hause, dass die Versicherer hierfür vollumfänglich aufkommen müssen. Diese Kosten sind somit gedeckt, entsprechend müssen die Heime den bei ihnen freiberuflich tätigen Logopädinnen nichts bezahlen (dürfen es aber selbstverständlich freiwillig tun).

Für **Pflegeheime mit Vollpauschale** gilt:

In den Vereinbarungen über eine Vollpauschale sind üblicherweise sämtliche medizinischen und therapeutischen Leistungen mit diesem Tarif als abgegolten erklärt. Die zusätzliche Verrechnung von ärztlich verordneten Therapien an Krankenversicherer ist also ausgeschlossen (ausser es bestehe eine anderslautende Bestimmung, z. B. nur Arztleistungen eingeschlossen).

Das Verhältnis zwischen Pflegeheim und eingesetzten Logopädinnen kann vielfältig sein und ist für die Bezahlung der Leistungen massgeblich. Sind diese Therapeuten direkt vom Pflegeheim selbst angestellt, gilt die Regelung im konkreten Arbeitsvertrag (wobei der Arbeitsweg gemäss Art. 13 Abs. 1 Arbeitsgesetz nicht entschädigt werden muss). Wird die Leistung von einem Spital oder anderen Betrieb eingekauft, kann mit diesem Drittanbieter die Entschädigung frei vereinbart werden (während er für die Bezahlung der Logopädin verantwortlich ist).

Für den Leistungseinkauf des Pflegeheims bei einer freiberuflich tätigen Logopädin gelten die gleichen Grundsätze wie bei Pflegeheimen ohne Vollpauschalen-Vertrag.

Für **Pflegeheime ohne Vollpauschale** gilt:

Pflegeheime können die Kosten für Arztleistungen und verordnete Therapien gemäss KVG den Krankenversicherern verrechnen, sofern ein Tarifvertrag besteht (Art. 46 und 50 KVV). Weil die Pflegeheime ohne Vollpauschalen über keinen Tarifvertrag über solche Leistungen verfügen, können sie diese nicht abrechnen; eine Anstellung solcher Therapeuten ist deshalb in diesen Fällen unrentabel und in der Praxis kaum anzutreffen. Möglich ist der Einkauf von einem Spital oder anderen Betrieb mit freier Vereinbarung der Entschädigung (und KVG-Verrechnung durch diesen Drittanbieter, welcher die Logopädin entschädigt). Im Normalfall wird eine freiberuflich tätige Logopädin beauftragt, womit zwischen Logopädin und Krankenversicherer die Bestimmungen des DLV-Tarifvertrags anwendbar werden. Die Logopädin kann demnach wegen der Bestimmung in diesem Vertrag den Versicherern die Weg-/Zeitkosten nicht in Rechnung stellen. Zwischen dem Auftraggeber (Pflegeheim oder Patient) und der Logopädin kommt das Auftragsrecht zur Anwendung. Dieses ermöglicht

zwischen Auftraggeber (Patient/Pflegeheim) und Auftragnehmer (Logopädin) **eine beliebige Vereinbarung über die Zahlung von anfallenden Weg-/Zeitkosten.**

Die Aussagen im Merkblatt des DLV, wonach bei Besuchen in Pflegeheimen diese für die Wegkosten aufkommen müssen, sind rechtlich nicht haltbar. Bereits die unqualifizierte Behauptung, dass zwischen Pflegeheim und Logopädin ein «Arbeitsverhältnis bestehe (Auftrag gemäss OR 394)» ist falsch: Rechtlich kann immer nur entweder ein Arbeitsvertrags- oder aber ein Auftragsverhältnis vorliegen. Beim Einsatz freiberuflicher Logopädinnen wird es sich stets um ein Auftragsverhältnis handeln, welches entweder vom Pflegeheim oder vom Patienten (vgl. C.) eingegangen wird und deshalb nach Auftragsrecht zu entschädigen ist.

Bei Pflegeheimen mit Vollpauschale wird in der Regel das Pflegeheim selbst Auftraggeberin für die Leistungen der Logopädinnen, weil diese die Funktion als Erfüllungsgehilfen des Betriebs übernehmen. Bei Pflegeheimen ohne Vollpauschale werden meist die Patienten selbst zum Auftraggeber, während das Pflegeheim bloss als Gehilfin den Vertragsabschluss unterstützt.

3. Was müssen Pflegeheime den freiberuflichen Logopädinnen bezahlen?

Wenn die Logopädinnen nicht vom Pflegeheim selbst oder von einem anderen Betrieb angestellt, sondern freiberuflich tätig sind, so ist auf deren Einsatz das Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR anwendbar. Entweder tritt das Pflegeheim als Auftraggeberin auf oder die Patienten selbst.

- a) Wenn das Pflegeheim bloss informiert wird (von Arzt, Patientin oder Logopädin), aber keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis ausübte, ist eine Zahlungspflicht für Weg-/Zeitkosten klar zu verneinen. Weil es gar nicht in die Beauftragung involviert ist, schuldet es auch nichts. Ein Vertrag zu Ungunsten unbeteiligter Dritter ist für diese nicht verbindlich (egal, ob der Patient die Zahlung durch das Heim verspricht oder es im vom DLV abgeschlossenen Tarifvertrag so vorgesehen ist). Fraglich ist bloss, ob die beauftragenden Patienten für die Weg-/Zeitkosten aufzukommen haben, was aber gestützt auf den Tarifschutz ausgeschlossen ist.
- b) Hingegen besteht dann ein Auftragsverhältnis zwischen dem Pflegeheim und der Logopädin, wenn diese direkt vom Heim beauftragt wurde (häufig bei Vollpauschalen). Bei Vorliegen eines solchen Auftragsverhältnisses (zur Vornahme der Pflege-/Therapiedienstleistung) ist gemäss Art. 394 Abs. 3 OR «eine Vergütung zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist». Man kann es als üblich bezeichnen, dass für Aufträge zur Erledigung von Arbeiten an fremden Orten ein Entgelt für den Weg geschuldet ist (so etwa für Handwerker, Anwälte, Ärzte oder andere Berufsleute). Unklar ist aber in vielen Fällen die Entschädigungshöhe. Deshalb sollte man eine vertragliche Vereinbarung treffen, welche die Rechtsunsicherheit beseitigt. Dabei lässt es das Auftragsrecht beiden Parteien offen, eine beliebige Höhe der Entschädigung festzulegen und dadurch den Vertragsinhalt klarzustellen (z. B. die schriftliche Bestätigung des Auftrages mit dem Hinweis, dass für den Weg weder Kosten noch Zeit entschädigt werden).

Empfehlungen für die Abrechnung mit freiberuflichen Logopädinnen:

- Wenn das Pflegeheim nicht selber Auftraggeber ist, schuldet es rechtlich gar nichts.

- Wenn das Pflegeheim einer freiberuflichen Logopädin einen Auftrag erteilt, sollte es die Entschädigung klar (schriftlich) regeln (z. B. «keine Entschädigung für Wegkosten und -zeit»).
- Wenn ein Auftrag des Pflegeheims an eine Logopädin ohne Regelung der Wegkosten erfolgte, ist rechtlich nicht ganz klar, ob eine Entschädigung für die Wegkosten geschuldet ist oder nicht (wobei in Anlehnung an die Beauftragung von anderen Berufsleuten davon auszugehen ist, dass für eine Beauftragung an fremdem Ort zumindest eine Wegkostenpauschale vergütet werden müsste – deren Höhe «angemessen» sein muss ...).
- Eine Vereinbarung gemäss DLV-Mustervertrag ist zumindest für solche Pflegeheime ohne Vollpauschalen-Regelung nachteilig: Das Pflegeheim übernimmt damit Kosten, welche nicht anderweitig verrechenbar und eigentlich vom Krankenversicherer (mit) zu finanzieren sind.

4. Begründung der Empfehlung einer korrigierten Regelung im DLV-Tarifvertrag

Die bestehende Regelung im DLV-Tarifvertrag vom November 1998 ist unglücklich und müsste aus diversen Gründen korrigiert resp. an die aktuelle Rechts- und Sachlage angepasst werden:

- Die Rechtfertigung der Krankenversicherer, wonach die Logopädinnen «zum üblicherweise in Pflegeheimen vorhandenen Fachpersonal gehören», stimmt nicht (existiert kaum).
- In vielen Fällen besteht gar kein Vertragsverhältnis zwischen Logopädinnen und Pflegeheim, sondern mit dem Auftrag gebenden Patienten (oft mit Angehörigen/Arzt als Erfüllungsgehilfen).
- Die Regelung wird den unterschiedlichen Formen von Abrechnungen der Pflegeheime nicht gerecht (am ehesten für den äusserst seltenen Fall von Vollpauschalen inkl. Therapien mit Beauftragung einer freiberuflichen Logopädin) und benachteiligt freiberufliche Logopädinnen.
- Im Tarifvertrag zwischen DLV und Krankenversicherern kann keine Regelung zu Ungunsten einer Drittpartei (der Pflegeheime) rechtsgültig festgehalten werden.
- Es besteht die Gefahr unterbliebener therapeutischer Leistungen, weil wegen ungenügender Entschädigung keine Logopädin zur Ausführung der Therapie im Pflegeheim bereit ist.

Fazit: Die Regelung 7504 im DLV-Tarifvertrag ist baldmöglichst zu streichen!

IMPRESSUM

Herausgeberin
CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Menschen im Alter
Zieglerstrasse 53
Postfach 1003
3000 Bern 14

Telefon 031 385 33 33

info@curaviva.ch

www.curaviva.ch

Download PDF

www.curaviva.ch/Fachinformationen/Arbeitsinstrumente

© CURAVIVA Schweiz, Juli 2017